

Statuten KA TAGNÈ SCHWEIZ

Verein zur Förderung von Schul- und Berufsbildung
in Mali.

www.katagne.org



1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen KA TAGNÈ SCHWEIZ besteht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Winterthur.

2 Zweck

- 1.2 Der Verein bezweckt die materielle und ideelle Unterstützung der Association „KA TAGNÈ“ mit Sitz in Bamako / Mali, welche die Förderung einer für alle zugänglichen Schul- und Berufsbildung in Mali zum Ziel hat. Ka tagnè bedeutet in der Bambarasprache „vorwärts gehen, weiterkommen“.
- 1.3 Die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuwendungen, Vermächtnissen sowie Erträge aus Veranstaltungen und Vermögenserträgen kommen der Association „KA TAGNÈ“ in Bamako zugute.
- 1.3.1 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 3.2 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als Mitglied kann ohne Begründung verweigert werden. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Betrag befreit.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und die Revisionsstelle.
- 4.2 **Die Mitgliederversammlung (MV)**
- Eine MV findet bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
 - Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten.

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vorstandes und der Person für die Revision.
 - Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung
 - Kenntnisnahme des Budgets
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
 - Über Anträge, die nicht traktandiert sind, darf kein Beschluss gefasst werden.
- 4.2.3 Die MV wird durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 4.2.4 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.2.5 Eine ausserordentliche MV kann einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes, einer MV oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 4.2.6 Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Beschlüsse werden unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 4.2.7 Für Statutenänderungen und Auflösung oder Fusion des Vereins ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- 4.2.8 Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
- 4.2.9 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

4.3. Der Vorstand

- 4.3.1 Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
Er erlässt Reglemente
Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 4.3.2 Die Tätigkeiten des Vorstandes bestehen aus:
- Verwalten der Finanzen
 - Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Schule Tagnè betreffend Projektentwicklung
 - Anträge der Association „KA TAGNÈ“ in Mali überprüfen und die entsprechenden Beträge überweisen.
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Von den Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.
- 4.3.3 Die Amtsdauer für den Vorstand beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.4 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

- 4.3.5 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

4.4 Revision

- 4.4.1 Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert.
Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

5 Finanzen

- 5.1 Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt über jährliche Mitgliederbeiträge und übrige Einnahmen wie Gönnerbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Ertrag aus Veranstaltungen, Vermögenserträge etc.
5.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6 Schlichtungsverfahren

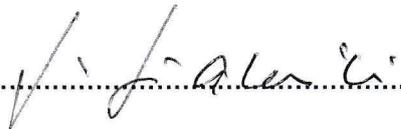
- 6.1 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein oder dessen Organen, oder zwischen einzelnen Mitgliedern ist vor Beschreiten des Rechtsweges ein internes Schlichtungsverfahren durchzuführen.

7 Auflösung des Vereins

- 7.1 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
7.2 Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, durch die Mehrheit der anwesenden abstimmenden Mitglieder.

Statuten abgeändert und von der GV genehmigt am 28.5.2021

Gertrud Giannini, Präsidentin



Karin Lewis, Kassierin.....

